26. 1. Erfordernisse bes abäquaten Kausalzusammenhanges zwischen zwei zeitlich weit auseinanderliegenden Ereignissen.
2. Unterschied zwischen "schädigender Handlung" und "Schadens-

Bufügung". Bann ift ein burch Bergbau (Schürfen) verurfachter

Schaden als entitanden anzuschen:

a) hinfichtlich der Frage, welcher bon mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Gigentumern ober binglich Berechtigten an einem Grundftlide aur Geltendmadung bes Schabenserfatanibruchs hefuat ist:

b) binfictlich bes Beginnes ber Berjährung?

Breuß. Aug. Berggefet §§ 148, 152, 151; preuß. Aug. Lanbrecht Ĭ 6 § 55: BBB. § 852.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1919 i. S. preuß. Bergfistus (Bekl.) m. M. (RL). Rep. V. 283/18.

> L. Landgericht Salle. II. Oberlandesgericht Raumburg a. E.

Die Rlägerin betreibt bei bem Dorfe Sp. einen Gipsbruch auf Grundftuden, bie ihr Eigentum find, und auf anderen, an benen ihr

ein bingliches Recht auf Gipsausbeute zusteht.

Bur Befeitigung bes in ben Bruch einbringenben Grundwaffers hat fie ein burch Elektrizität betriebenes Pumpwerk angelegt. behauptet, bag feit bem Sahre 1908 in ben Gipsbruch außer bem normalen Grundwaffer erhebliche aus ber Tieje tommenbe Mengen salzhaltigen Wassers einbringen und daß bieses Einbringen-verursacht wird burch ein Bohrloch, welches von bem beflagten Bergfistus in ben Jahren 1867 bis 1871 auf einem ber Grundstude, an benen ihr bas Gipsausbeuterecht zufteht und beffen Gigentumer jest ein gewiffer Sch. ift, zum Amede ber Auffindung von Salzlagern niebergebracht worden und nach Einstellung ber Bohrung nur oberflächlich berichloffen, im übrigen aber unverfüllt gelaffen und erft im Jahre 1908, aber nicht in ausreichender Beise abgebichtet und verfüllt worden sei. Hierburch sei ihr Schaben in mehrsacher Richtung entstanden, unter anderen burch bie erhöhten Auswenbungen, bie sie jum 3wede ber Entfernung ber aus bem Bohrloch eingebrungenen Baffer für elettrischen Strom bei bem Betrieb ihres Bohrlochs habe machen muffen.

Das Dberlandesgericht hat burch Teilurteil ben Anspruch auf Erjat biefes Schabens bem Grunde nach für gerechtfertigt erklart.

Die Revision bes beflagten Sistus ift gurudgewiesen worben.

Mus ben Grunben:

... "Der Berufungsrichter sieht als erwiesen an, daß schon vom Jahre 1908, minbestens aber vom Jahre 1912 ab (ob bas eine ober andere Sahr als Anfangsjahr anzusehen ift, überläßt er bem Berfahren über ben Betrag bes Unfpruchs) eine "Bafferkalamitat" in bem Gipabruche ber Klägerin besteht, bie nur burch bas Emporbringen von

Waffern aus ber Tiefe entstanden fein kann, und daß das in den Sahren 1867/71 niedergebrachte Bohrloch bes Beklagten, das weder nach Abschluß ber Bohrarbeit noch später in ausreichender Beise abgehichtet ober verfüllt worden und bas an sich als wirksame Leitung für ben Aufftieg unterirbischer und zwar salzhaltiger Baffer anzusehen sei, bas Auffteigen solcher Basser ermöglicht hat und bemnach die Ursache für das Eindringen dieser Baffer in den Gipsbruch darstellt. biefer Feststellung gelangt ber Berufungsrichter auf Grund bes von ibm für ausschlaggebend erachteten Gutachtens bes Sachverständigen. Professor Dr. R. Rach biefem Gutachten weist bas Dechgebirge bes Sp.er Salaporkommens zwei Bafferinfteme auf, ein oberes Suftem Sugmaffer führender Klufte, aus bem auch ohne Bermittelung des Bohrlochs infolge ber allmählich burch ben Gipsabbau ber Rlagerin ftattfindenben Erniedrigung ber Bruchsoble Baffer in ben Givsbruch eindringt, und in ber Rabe bes "Salzspiegels" ein unteres, Salzwasser führendes Aluftinftem. Beibe Sufteme find burch tomplette Gipsmaffen hubrologisch getrennt, aber burch bas Abteufen bes Bohrlochs find biefe getrennten Spfteme miteinander in Verbindung gesetzt, und es trat ein itanbiges Ausfließen von falzigem Tiefenwaffer aus bem Bohrloche und seiner Umgebung und damit die Wassersnot im Bruche ein. als durch ben Ginsabbau die Soble des Bruches an der Stelle des Bohrloches und in seiner Nachbarschaft unter ben Grundwassersviegel erniedriat wurde. Die auffteigenden Salzwaffer folgen bem Bege, ber burch bas nicht völlig abgebichtete, wie ein Saugheber wirkenbe Bohrloch gegeben ift, und ben Kluften, welche mit ber Bohrlochwand in Berbindung iteben, und mischen fich mit bem Sugwasser, bas bem oberen Rluftinftem entstammt und auch ohne das Bohrloch in ben Gipsbruch austreten murbe. Der Pumpbetrieb hat die das Wasser durchlassenden Rlufte bann ffanbig erweitert und bamit bie bem Bruche zusehenden Baffermengen in steigenbem Dage anschwellen laffen.

Unter Zugrundelegung dieses Herganges nimmt der Berufungerichter an, daß das Bohrloch ursächlich sei für die Wassernot, daß aber nicht schon sein bloßes Borhandensein vermocht hat, die Zuslüsse hervorzurusen, sondern daß dazu andere mitwirkende Umstände erforderlich waren, insbesondere das Anschneiden des unterirdisch stehenden Wassers unter seinem Spiegel zusolge der Erniedrigung der Bruchsohle durch den Gipsaddau der Alägerin, indem der Druckunterschied im Wasser über der Sohle und außerhalb des Gipsbruchs die Gewässerzum Ausstießen gebracht habe, das so lange anhalten müsse, als eine solche Druckvissernz bestehe; das aber sei der Fall insolge des Pumpsbetriebes der Klägerin, der den Stand der Wasser unter der dem normalen Grundwasserniveau im Gipsbruch entsprechenden Höhe halte. Damit sei aber nicht etwa gesagt, daß (wie der Beklagte behaupte) die starken

Zustusse ihren Grund nur im Pumpbetriebe und Gipsabbau ber Klägerin hatten. Der Berufungsrichter entnimmt vielmehr aus ber "Lokalifierung" ber Bafferausbruche an ber Mündung bes Bohrlochs und seiner nächsten Umgebung, wo 90 % ber Zustüsse ausströmen, baß, wenn man biese vom Bohrloch ausgehenden Zustüsse ausschiebe, trot Gipsabbau und Bumpenbetrieb bon einer Baffertalamitat im Gipsbruch nicht die Rede fein wurde. Bei bem Beruntergeben bes Gipsabbaues unter ben Grundwasserspiegel und bem Pumpbetriebe hanble es fich beshalb keinesfalls um die eigentliche und einzige, auch nicht einmal um die Haupturfache ber Ruffuffe; biefe bleibe bas Bohr-Loch, beffen Borhanbenfein bie bermehrten und zwar falzhaltigen Rufluffe, über welche bie Rlagerin fich beschwere, erft ermöglicht habe. Bohl aber wirkten jene Umftanbe als Nebenursachen, als außerer Anlag und Berftartung ber Baffersnot; sie seien notwendig, um das Bohrloch als Bafferleiter in Tätiakeit zu setzen. Mit Unrecht bestreite ber Beklagte bas Borliegen eines fog. abaquaten Raufalzusammenhanges um beswillen, weil es ber Betriebshandlung ber Rlagerin, die in ber Erniebrigung ber Bruchfohle und bem Lumpbetriebe bestanden. beburit habe, um ben Bafferzusluß zu schaffen. Diese Umftanbe hatten nur bie Birtung ber Hauptursache, bes Bohrlochs, ausgelöst unb ben Raufalzusammenhang nicht unterbrochen, weil es fich nicht um besonders eigenartige und fernliegende Umftande handle, es vielmehr burchaus innerhalb bes gewöhnlichen und regelmäßigen Berlaufs ber Dinge liege, baß an jener Stelle eines ergiebigen Bipsvortommens ber fruher bort icon betriebene Gipsabbau wieber aufgenommen wurde, und zwar unter Anschneibung bes Grundmaffersviegels.

Diese Ausführungen laffen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. entsprechen vielmehr burchaus ben in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts über die Boraussetzungen und die Grenzen bes urfachlichen Bufammenhanges aufgestellten Rechtsgrunbfaten. Bon ben Einwenbungen ber Revision gehort hierher wohl nur bie Ausführung, beren Sinn bahin geht, man konne, sofern nicht (was von ber Revision in erster Linie behaubtet und unten noch zu erörtern fein wird) ber Schaben icon 1871 entftanden war, nicht annehmen, bag eine Sandlung (bier bie in ben Jahren 1867/71 erfolgte Nieberbringung bes Bohrlochs) als Urfache eines Schabens angeseben werben konne, ber nach einer Reihe von Menichenaltern burch Sandlungen und Borgange entstehe, bie zur Zeit ber als Schabensurfache in Anfpruch genommenen Sandlung außer jeber Berechnung lagen. Aber zunächft hat ber Berufungsrichter ja festgestellt, daß der Gipsabbau in dem Gipsbruche ber Rlagerin keineswegs ein außer aller Berechnung liegenbes Greignis war, sonbern innerhalb bes gewöhnlichen Laufes ber Dinge lag. Daß ferner ein Greignis erft viele Jahre nach einem anberen eintritt, folließt nicht aus, baß jenes durch dieses im Rechtssinne verursacht worden ist, sosern nur die Wirkungsmöglickeit des letzeren so lange fortgebauert hat. Das aber war hier der Fall, da das Bohrloch ohne ausreichende Verdichtung oder Verfüllung fortbestanden hat, dis durch das Hinzukommen des Gipsabbaues der Alägerin unterhalb des Grundwasserspiegels der Eintritt der Wirkung, nämlich die Wassersnot des Gipsbruches, ausgelöst wurde.

Den auf die Urfachlichkeit bes Bohrlochs für die Wassersnot in bem Gipsbruche geftützten Schabensersatzanspruch erachtet ber Bernjungsrichter zwar nicht aus bem auch geltenb gemachten rechtlichen Gefichts= puntte der unerlaubten Handlung, wohl aber aus den §§ 148, 152 preuß. ABG. für begründet, ba ber Beklagte bei ber Nieberbringung bes Bohrlochs als "Schürfer" gehandelt habe. Er geht babon aus, bağ ber hier in Frage ftehende Schaben — burch Strommehrverbrauch für das Auspumpen bes in den Gipsbruch eingebrungenen Baffers ein Schaben am Grunbftud ift und bag bie Rlagerin Gigentumerin der beschädigten Grundstücke ober binglich an ben Grundstücken Berechtigte ift. Den Ginwand bes Beklagten, bie Klägerin fei zur Geltenbmachung bes Schabensersatzauspruchs nicht berechtigt (aftiv legitimiert), weil sie Rechte an ben Grundstuden erft nach ber ben Schaben verursachenden Handlung, als welche die Riederbringung des Bohrlochs angesehen werden musse, erworben babe, weist ber Berufungsrichter jurud mit ber Begrundung, es muffe zwischen ber ichabigenben Handlung und bem Eintritte bes Schabens (ber "Schabenszufügung") unterschieden werben; fur bie Berson bes Bergichabengläubigers, ebenfo wie für bie bes Schulbners, fei ber Zeitpunkt bes Schabenseintritts makaebend; wann bie Urfache ber Schabenszufügung (bie ichabigenbe Handlung) sich ereignet habe, sei bafür nicht wesentlich. Der hier in Frage stehenbe Schaben sei aber erft zur Zeit ber Berechtigung ber Klägerin an den Grundstücken entstanden und nur ihr, hinfichtlich ihres Gipsausbeuterechts, erwachsen. Bolle man mit bem Urteile bes Reichsgerichts vom 21. Oktober 1916 V 200/16 annehmen, bag ber Schaben in dem Zeitpunkte entstanden sei, in bem die burch ben Bergbau geschaffene Gefahr erkennbar geworden, so sei bieser Reitpunkt im vorliegenden Falle erft bann eingetreten, als biefe Gefahr begonnen hatte, fich zu verwirklichen, als also die Waffereinbruche schon eingetreten Daß vor diesem Reitvuntte ber Schaben nicht erkennbar mar, ift vom Berufungsrichter an anderer Stelle bes Urteils (bei Erörterung bes Klagegrundes aus unerlaubter Handlung) auf Grund tatfächlicher Beweismurbigung bargelegt worden, worauf er hier Bezug nimmt. Es könne auch keine Rebe bavon sein, daß hinsichtlich bes hier in Frage stehenden Schabens biejenigen Personen klageberechtigt wären, die zur Zeit der Niederbringung bes Bohrlochs bas Eigentum ober Rutungsrechte an den Grundstücken hatten. Auch soweit der Klägerin nicht das Eigentum, sondern nur ein Rutzungsrecht, an den Grundstücken zustehe, seien nicht etwa die gegenwärtigen Grundstückseigentümer, sondern sie

als Nugungsberechtigte ichabensersatberechtigt.

Much bei Burdigung ber bem Schabensersakanspruche entgegengehaltenen Einrebe ber Berjahrung geht ber Berufungsrichter babon aus, baß bie "fcabenzufugenbe Hanblung" bie Rieberbringung bes bennachft nicht verfüllten Bohrlochs ift und bag biefe Sandlung bereits im Sahre 1871 ober 1872 bollenbet war, mahrend bie "Schabensaufügung" - ber Gintritt bes Schabens - fruheftens 1908 ftattgefunden hat, als baburch, bag bie Rlagerin im Betriebe ihres Givsbruches unter ben Grundwasserspiegel herunterging, die in dem Bohrloch aus ben Tiefen heraufgestiegenen Basser zum Ausstießen gebracht, bas Bohrloch also "in Tätigkeit gesetzt wurde". Borher habe bie Berjahrung aus § 151 ABG. nicht zu laufen beginnen konnen, ba ber Schaben erft bamals entstanben fei und somit bie Rlagerin vorher von ihm teine Renntnis haben konnte. Aber auch die ohne Ruckficht auf bie Renntnis von ber Schabenszufügung laufende breißigiahrige Berjahrung bes nach Anficht bes Berufungsrichters hier anwendbaren § 55 I 6 ALR. fiebe bem Anspruche nicht entgegen. Sei nämlich ber Ausbrud "Schabenszufügung", ben bas Allgemeine Lanbrecht a. a. D. für bas bie Berjahrung in Lauf fetenbe Ereignis anwenbe, im Sinne bes Gintritts bes Schabens zu nehmen, fo tonne von einer Bollenbung ber Berjahrung teine Rebe fein, ba ber Schaben, wie oben bargelegt, fruheftens im Rabre 1908 entstanden fei. Aber auch wenn man annehme, bag barunter bie ichabengufügenbe Sanblung verftanden werben musse, so sei die Berjährung vor bem 1. Januar 1900 nicht vollendet gewesen, ba nicht icon burch die bor bem Jahre 1870 liegende Berbindung ber beiben Bafferspfteme burch bas Durchftogen ber feften Gipsichichten, fonbern erft burch bie nach Fertigstellung bes Bohrlochs erfolgte Enticheibung über bie Ginftellung ber Bohrarbeiten und bas Offenbleiben bes Bohrlochs burch bie zustandige Behörde bie schabigenbe Handlung als "begangen" angesehen werben konne. Bom 1. Januar 1900 ab aber sei nur noch bie breijährige Berjährung bes § 151 ABG. mit ihren besonderen Boraussenungen gelaufen.

Die Revision erhebt gegen die rechtlichen Ausführungen des Berusungsrichters zur Frage der Klageberechtigung der Klägerin und des Berjährungseinwandes ihre hauptsächlichsten Angrisse. Sie bezeichnet die Auffassung des Berusungsrichters, daß die "Schabenszusügung" in einen anderen Zeitpunkt falle, als der dem Grundstüde "zugefügte Schaben" als versehlt. Indessen das ist nicht der Gegensat, den der Berusungsrichter ausstellt. Dieser unterscheidet vielmehr zwischen der schädigenden Handlung, d. h. der Handlung, die sich im weiteren Ber-

laufe ber Dinge als Urfache bes Schabens (als "ichabenzufügenb") erwiesen hat, und ber Wirkung bieser früher gesetzten Ursache. nämlich bem Eintritte bes Schabens (ber "Schabenszufügung"). Diefe beiben Ereigniffe konnen febr wohl burch erhebliche Beitraume, ja burch Menfchenalter getrennt fein. Daß ber Schaben ichon zu ber Reit entstanben mare. als burch bas Nieberbringen bes Bobrlochs bie beiben Bafferinsteme verbunden wurden, kann ber Revision nicht zugegeben werden. Daburch war erft eine ber mehreren Bebingungen gelchaffen, beren Bujammenwirken fchließlich ben Schaben gur Entftehung gebracht hat; hinzukommen mußte aber noch ber Betrieb bes Gipsbruchs burch bie Klägerin bis zu einer Tiefe, die unter den Grundwassersviegel herunteraina, in Berbindung mit bem Bumpbetriebe. Wenn bie Revision barqui himweist, daß auch bei der Schädigung eines Baugrundstückes durch den Bergbau die Schabenszufügung (Entstehung bes Schabens) fcon in bem Augenblick eintrete, wo unter einem als Bauplat benutbaren Gelande ber Bergbau umgehe, nicht erft in bem Augenblick, in bem ber Grundstücksbefiger auf biefem Gelanbe ein haus erbaue, jo ift baaegen zu bemerken, baß es fich babei um einen Schaben ganz anderer Art handelt, beffen Boraussehungen hier nicht vorliegen. Es ist nämlich allerbings in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts und überwiegenb auch in ber Lehre bes Bergrechts (vgl. Befthoff, Bergban und Grundbefit Bb. 1 S. 96 fig. und bie bort angeführten Entscheibungen) anerkannt, bağ ein nach § 148 ABG. jum Erfate verpflichtenber Schaben nicht nur dann eingetreten ift, wenn bie forperliche Unversehrtheit bes Grundstud's burch ben Bergbau bereits verletzt worden ist, sondern schon bann, wenn infolge bes umgebenben Bergbaues und ber von ihm bem Grundftude brohenden Gefahr ber Bertehrswert bes Grundftuds, b. h. ber ihm in ber allgemeinen Bertschätzung beigelegte Bermögenswert, herabgesett ift, insbesondere auch in bem Falle, wo bas Grundftud. bas sonft als Bauland in Betracht gekommen mare, bie Bauplaseigenschaft verloren hat. In diesem Sinne spricht bas vom Berufungsrichter angesührte Urteil bes Reichsgerichts vom 21. Oktober 1916 V 200/1916 davon, baß ber Schaben fpatestens in bem Zeitpunkt entftanden fei, wo die burch die Hohlraume entftandene Gefahr "erkennbar" geworden ift, b. h. fich berart bemerkbar gemacht hat, bag barunter bie Wertschätzung bes Grundstud's im Berkehr gelitten hat.

Daß im vorliegenden Falle die durch das Vorhandensein des Vohrlochs für die jeht als beschädigt in Vetracht kommenden Grundstüde geschaffene Gesahr schon dei der Niederbringung des Bohrlochs in den Jahren 1868/71 oder auch später vor der Besitzeit der Klägerin erkenndar gewesen wäre, verneint der Verufungsrichter in bedenkenfreier Weise, indem er namentlich darauf hinweist, daß der Zusammenhang zwischen dem Bohrloch und der in dem Gipsbruch eingetretenen Wassernot

erft nachträglich nach bem Eintritt auf Grund ber baburch hervorgetretenen Wirkungen burch fcwierige Untersuchungen und gegen bie abweichende Meinung wiffenschaftlicher Autoritäten festgestellt werben Daburch ericheint es ausgeschlossen, baß bereits vorher bas Borhanbensein bes Bohrlochs zu einer geringeren Wertschätzung ber in Betracht tommenben Grunbftude in ihrer Gigenschaft als gur Gips. ausbeute geeignetes Sand Beranlaffung gegeben hat. Demgemaß ftellt fich bie Annahme bes Berufungsrichters, baß bie Rlagerin und nicht etwa ihre Rechtsvorganger in bem Gigentum an ben Grunbftuden berechtigt ift, ben hier in Rebe ftebenben Schabenserfaganipruch geltenb zu machen, als frei von Rechtsirrtum bar. Daran anbert auch ber von ber Revision hervorgehobene Umftand nichts, bag bie Rlagerin, wie feststeht, bei bem Erwerbe ber Rechte an ben Grunbftuden bas Bestehen bes Bohrlochs kannte, ba biefes Bestehen sich bamals nicht als ein ben Bertehrswert ber Grunbstude beeintrachtigenber Mangel haritellte.

Gleiches gilt von ber Annahme, bag weber bie breijährige Berjahrung bes § 151 ABG. noch bie breißigjahrige bes preußischen AUgemeinen Landrechts abgelaufen ift. Dahingeftellt fann bleiben, ob ber bafur angeführte Grund, daß bie "ichabigenbe Sandlung" - bas Rieberbringen und Nichtverfüllen bes Bohrlochs — nicht vor 1870 begangen worben und bag feit bem 1. Januar 1900 nur noch bie im § 151 ABG, vorgesehene breifahrige Berjahrung mit ihren besonderen Boraussehungen gelaufen sei, rechtlich unbebenklich ist. Denn es ift nicht zu bezweiseln. baß auch bas Allgemeine Lanbrecht in § 55 I 6 unter "Schabenszufügung" nicht bie Begehung ber ichabigenben Sandlung für fich allein icon, sonbern ben Gintritt ihrer ichabigenben Wirfung, alfo bie Entstehung bes Schabens, verfteht (im Gegensate zu § 852 BGB., mo fur bie breißigjahrige Berjahrung bes Schabenserfatanipruchs aus unerlaubten Handlungen bie Begehung ber Handlung für maggebend erflart ift), und bag beshalb auch, fofern (mas bahingeftellt bleiben fann) bie ermahnte Gefetesbeftimmung auf ben bergrechtlichen Schabenseriaganspruch aus §§ 148, 151 ABG. Anwendung finben konnte, die barin angeordnete Berjährung nicht schon mit ber Handlung bes Nieberbringens bes Bohrlochs zu laufen begonnen hat und fo lange nicht lief, als nicht burch biefe Sanblung ein Schaben entstanden war." . . .